

# Covid-19 Einreisebestimmungen

- Drittstaatsangehörige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich,
- Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsberechtigung in Österreich, ohne Aufenthaltsrecht nach NAG oder AsylG 2005, Visum D oder Lichtbildausweis gem. § 95 FPG

Drittstaatsangehörige dürfen nicht nach Österreich einreisen.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen von diesem generellen Einreiseverbot.

## 1. Ausnahme: Einreise aus EU- und Schengenstaaten

Drittstaatsangehörige dürfen mit einem Gesundheitszeugnis aus folgenden Ländern einreisen:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich und Zypern.

### Voraussetzung für die Einreise von Drittstaatsangehörigen aus EU- und Schengenstaaten

- Die Person legt bei der Einreise ein ärztliches Gesundheitszeugnis vor, das einen **negativen PCR-Test** bestätigt (Wichtig: Die Bestätigung darf nicht älter als 72 Stunden sein).
- **Außerdem** muss die Person eine Unterkunftsbestätigung vorlegen (und die Kosten selbst tragen)
- **und** nach der Einreise 10 Tage in (Heim-)Quarantäne verbringen. Die Quarantäne kann **nicht vorzeitig beendet werden**, auch wenn währenddessen ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt wird.

## 2. Ausnahme: Einreise für besondere Berufsgruppen

Eine Ausnahme besteht für Drittstaatsangehörige aus folgenden Berufsgruppen:

- Diplomaten,
- Angestellte von Internationalen Organisationen,

- humanitäre Einsatzkräfte,
- Pflege- und Gesundheitspersonal,
- Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft
- Saisonarbeitskräfte in Tourismus etc.

#### **Voraussetzung für die Einreise von besonderen Berufsgruppen**

- Die Person legt bei der Einreise ein ärztliches Gesundheitszeugnis vor, das einen **negativen PCR-Test** bestätigt (Wichtig: Die Bestätigung darf nicht älter als 72 Stunden sein).
- **Außerdem** muss die Person nach der Einreise **10 Tage in (Heim-)Quarantäne verbringen**. Die Quarantäne kann beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter PCR-Test negativ ist.

### **3. Ausnahme: Einreise im Rahmen des gewerblichen Verkehrs**

Personen, die im **Rahmen des gewerblichen Verkehrs** reisen, dürfen **mit einem ärztlichen Gesundheitszeugnis** einreisen.

**Voraussetzung ist**, dass die Person bei der Einreise ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt, das einen **negativen PCR-Test** bestätigt (Wichtig: Die Bestätigung darf nicht älter als 72 Stunden sein). Eine Quarantäne ist in diesem Fall nicht notwendig.